

Bauabteilung

Althofen, am 25.7.2019

Zahl: 131-1/2019-2

Betrifft: Änderung des Flächenwidmungsplanes

## Kundmachung

Die Stadtgemeinde Althofen beabsichtigt, aufgrund eines eingegangenen Umwidmungsantrages die nachstehenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Sinne der Bestimmungen des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GPIG 1995), LGBl. 23/1995 zuletzt in der Fassung LGBl 71/2018 in Erwägung zu ziehen:

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der vierwöchigen Kundmachungsfrist vom

**25. Juli 2019 bis 22. August 2019**

Einwendungen gegen die beiliegend in Erwägung gezogenen Änderungen des Flächenwidmungsplanes vorzubringen. Einwendungen sind schriftlich einzubringen, zu begründen und notwendigfalls durch Planbeilagen zu ergänzen.

### 2/2019

Umwidmung der Parzellen

288	der KG Althofen im Ausmaß von ca.	325 m <sup>2</sup> (Teilfläche)
289/3	der KG Althofen im Ausmaß von ca.	135 m <sup>2</sup> (Teilfläche)
287/1	der KG Althofen im Ausmaß von ca.	1.282 m <sup>2</sup> (Teilfläche)
.241	der KG Althofen im Ausmaß von	8 m <sup>2</sup>

von: Grünland - Erholungsfläche

in: Bauland – Dorfgebiet

Der Flächenwidmungsplan und allenfalls notwendige Unterlagen liegen während der Amtsstunden in der Bauabteilung der Stadtgemeinde Althofen zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Fachdienststellen und die Vertreter öffentlicher Belange werden ersucht, Begutachtungen und Stellungnahmen zu den in Erwägung gezogenen Umwidmungsfällen abzugeben.

Für den Bürgermeister



angeschlagen am: 25.7.2019

abgenommen am: 22.8.2019